

Ein neues Vertragsänderungsverfahren

Föderation der Wettbewerbsstaaten oder demokratisches und soziales Europa?

Mit einem im Juni vorgestellten Papier haben die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Euro-Gruppe und der Europäischen Zentralbank (EZB) die Diskussion über eine Änderung der europäischen Verträge entfacht. Angesichts der weitreichenden Pläne des „EU-Führungsquartetts“, das sich gleichzeitig mit der Forderung nach einer demokratischen und sozialen Neugründung der EU konfrontiert sieht, stellt sich die Frage, in welchem Verfahren um die Zukunft Europas gerungen werden soll.

Lukas Oberndorfer

Die Vorschläge¹ zielen laut Kommissionspräsident Barroso auf eine „Föderation von Nationalstaaten“², die – sollten sie umgesetzt werden – tief in die Haushaltsrechte und damit in „das Herzstück der parlamentarischen Demokratie in Europa“³ eingreifen werden. Die Ansicht, dass solche Maßnahmen nicht im bisherigen gesetzgeberischen Krisenmodus gesetzt werden können, der durch fragliche Kompetenzgrundlagen und eine Flucht aus dem Europarecht gekennzeichnet war⁴ und den Jürgen Habermas als „postdemokratisch“ problematisierte⁵, scheint auch das europäische Präsidentenquartett⁶ grundsätzlich zu teilen: Die Neuordnung des europäischen Gefüges soll laut Barroso zwar unter den jetzigen Verträgen vorangetrieben werden, könne „aber nur mit einem neuen europäischen Vertrag zu Ende gebracht werden.“⁷

Spätestens seit den jüngsten Urteilen aus Paris und Karlsruhe, in denen der französische Conseil Constitutionnel⁸ und das deutsche Bundesverfassungsgericht⁹ aus Sorge die Krise zu verschärfen, beide Augen zudrückten¹⁰, um Rettungspakete, Europäischen Stabilitätsmechanismus und Fiskalpakt durchwinken zu können, ist klar, dass ein noch of-

fensichtlicher Eingriff in die Haushaltsrechte der Parlamente ohne Vertragsänderung und Anpassung der nationalstaatlichen Verfassungen nicht gegen die relativ eigenständigen Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten durchzusetzen ist.

Der große Sprung zur Fiskalunion? ■ Aber genau dieser „qualitative Sprung hin zu einer Fiskalunion“¹¹ schwebt dem Führungsquartett vor: Defizitgrenzen, die zulässige Höhe

Die Pläne des Präsidentenquartetts laufen auf einen tiefen Eingriff in die nationalen Haushaltsrechte hinaus und berühren damit das „Herzstück der parlamentarischen Demokratie“ in Europa.

des öffentlichen Schuldenstandes und die Emission von Schuldtiteln sollen nicht mehr durch die Nationalstaaten sondern gemeinschaftlich im Euro-Währungsgebiet festgelegt werden. Ob diese Aufgabe dem im Präsidentenpapier vorgeschlagenen europäischen „Haushaltsamt“, dem Gouverneursrat des ESM – so der Vorschlag des EZB-Direktors As-

mussen – oder einer der bisherigen Institutionen zukommen wird, bleibt unklar.¹²

Nach der Schaffung „dieses robusten Rahmens für Haushaltsdisziplin und Wettbewerbsfähigkeit“ könnte dann, so der Vorschlag, die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung der Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus soll in einer „Wirtschaftsunion“ die europäische Wirtschaftspolitik „durchsetzbarer gestaltet werden“, damit diese nicht mehr durch „nicht tragfähige politische Maßnahmen“ der Mitgliedstaaten gefährdet werden kann. Wie weit diese „gemeinsame Wirtschaftspolitik“ reichen könnte, zeigen die Vorschläge des neuen österreichischen Staatsekretärs für europäische Angelegenheiten, der im Kontext der Debatte forderte, der EU die ausschließliche Kompetenz für die Festlegung des Pensionsantrittsalter zu übertragen.¹³

Die dritte Säule der neuen europäischen Architektur wird, geht es nach den Präsidenten, eine „Bankenunion“ bilden. Hierzu sollen der EZB eine Aufsichtsgewalt und die Befugnisse zum präventiven Einschreiten in Bezug auf alle Banken im Euro-Währungsgebiet übertragen und ➤



ein gemeinsamer Rahmen für die Einlagensicherung und Restrukturierung der Banken geschaffen werden.

Knapp gehalten sind die Ausführungen hinsichtlich der Frage der demokratischen Legitimierung der vertieften Union. Das Präsidentenpapier hält dazu im Wesentlichen fest, dass die Rechenschaftspflicht bei der gemeinsamen Beschlussfassung sichergestellt und das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente „auf jeden Fall eng eingebunden werden“ sollen.¹⁴

Die Forderungen des Aufrufs „Europa neu begründen!“ können nur im Wege einer Demokratieoffensive errungen werden. Als abgehobenes Elite-Projekt hat die EU keine gute Zukunft.

Thesen zum weiteren Prozess ■

Auch wenn die Pläne der europäischen Führungselite noch weitgehend unpräzise sind und Konkretes erst zu erwarten ist, wenn wie angekündigt detaillierte Vorschläge für den Europäischen Rat im Dezember vorgelegt werden, lassen sich bereits erste Ableitungen beziehungsweise Thesen für den weiteren Prozess entwickeln:

1. Die im gesetzgeberischen Krisenmodus geschaffenen Apparaturen und Verfahren (Economic Governance, Fiskalpakt und Rettungspakete unter der Auflage von Austeritätspolitik), welche die bisherige neoliberale Integrationsweise der Europäischen Union weiter verschärft haben, sollen nachträglich vertraglich eingebunden und abgerundet werden.
2. Unter den Überschriften Fiskal-, Wirtschafts- und Bankenunion ist eine weitere Vertiefung des Euro-Währungsgebietes geplant.

3. Die bisherigen Vorschläge zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder Abhilfe für die zentralen Ursachen der Wirtschaftskrise (die ungleiche Verteilung der Einkommen und die regionalen Ungleichgewichte) vorsehen, noch die für ihre soziale Lösung notwendige umfassende Demokratisierung der Europäischen Union und ihrer Wirtschaftspolitik einleiten.

Europa neu begründen! ■ Es wird daher die Aufgabe eines pro-europäischen sozialen Bündnisses sein, im kommenden Diskussions- und Vertragsänderungsprozess eine demokratische und soziale Kehrtwende in der Krisenpolitik, aber auch in der allgemeinen Integrationsweise der EU durchzusetzen.¹⁵ Ein solcher Zusammenschluss aus AkteurInnen sozialer Bewegungen, der Gewerkschaften und der kritischen Wissenschaft materialisiert sich in Ansätzen etwa im Aufruf „Europa neu begründen!“. Der unter anderem von Gewerkschaftern wie Michael Sommer (DGB-Vorsitzender) und Franz Bsirske (Vorsitzender von Ver.di) und Hans Jürgen Urban (IG-Metall) sowie den Wissenschaftlern Elmar Altvater, Jürgen Habermas und Gustav Horn unterzeichnete Appell forderte im Frühjahr 2012 die EU-Krisenpolitik heraus und steht den bisherigen Vorschlägen für eine Vertragsänderung diametral entgegen.¹⁶

Der Aufruf wendet sich gegen die Umverteilungspolitik von unten nach oben und die Deregulierung der Finanzmärkte, welche in die Krise geführt hätten. Die Maßnahmen des europäischen Institutionengefüges seien wirtschaftspolitisch kontraproduktiv, weil sie die Nachfrage und öffentliche Investitionen drosseln und damit Wachstum und Entwicklung verunmöglichen, sozial verantwortungslos, da sie die Spaltung zwischen den Mitgliedstaaten aber auch innerhalb der Länder vertiefen, und darüber hinaus demokratiepolitisch destruktiv, weil

sie demokratische Verfahren außer Kraft setzen und erkämpfte Errungenschaften der sozialen Demokratie wie Tarifautonomie und soziale Schutzsysteme attackieren.

Die Vorschläge sind weder eine Abhilfe für die zentralen Ursachen der Wirtschaftskrise, noch leiten sie, die für die soziale Lösung der Krise notwendige umfassende Demokratisierung der EU und ihrer Wirtschaftspolitik ein.

Die EU müsse daher die Finanzmärkte regulieren, Vermögen und Gewinne stärker besteuern, vorrangig eine beschäftigungsorientierte Geldpolitik betreiben und dadurch eine Abkehr von der neoliberalen Integrationsweise vollziehen. Darüber hinaus fordert der Aufruf eine Re-Regulierung der Arbeitsmärkte, um prekäre Arbeit und Niedriglöhne zurückzudrängen und eine Transferunion, um wirtschaftliche Disparitäten auszugleichen.

Diese Forderungen, so der Aufruf, können nur im Wege einer europäischen Demokratieoffensive errungen werden. Als abgehobenes Elite-Projekt habe die EU keine gute Zukunft. Vielmehr müsse in einer europäischen Öffentlichkeit um eine Leitidee für ein soziales und demokratisches Europa gerungen werden. Die UnterzeichnerInnen sprechen sich schließlich für eine europäische soziale Bewegung aus, die gegen die desaströse Krisenpolitik und für einen grundlegenden Politikwechsel antritt: Es gehe darum Europa neu zu begründen.

Das bisherige Vertragsänderungsverfahren – Chance für ein Europa der Vielen? ■ Vor dem Hintergrund dieses Aufrufs, der sich weitgehend mit den Positionie- »

»
rungen vieler europäischer Gewerkschaften überschneidet, und den oben skizzierten Plänen der europäischen Führungselite, möchte ich nun die Frage aufwerfen, welche strategischen Selektivitäten¹⁷ in das bisherige Vertragsänderungsverfahren eingelassen sind, welche Interessen folglich prozedural begünstigt beziehungsweise benachteiligt werden und ob sich mit diesem Verfahren auch nur ein Teil jener Forderungen durchsetzen lässt, die im Aufruf „Europa neu begründen“ erhoben werden.

Das ordentliche Änderungsverfahren wurde mit dem Vertrag von Lissabon neu gefasst und ist in Art. 48 EUV niedergelegt. Es wird eingeleitet indem die Regierung eines Mitgliedstaates, das Europäische Parlament oder die Kommission Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegt und der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit die Prüfung der Vorschläge annimmt. In der Folge ruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein.¹⁸ Der Konvent prüft die Vorschläge und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der VertreterInnen der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet ist.¹⁹ Diese Regierungskonferenz vereinbart einstimmig die vorzunehmenden Änderungen und ist dabei nicht an die Vorarbeiten des Konvents gebunden.²⁰ Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer

Die nationalstaatlichen Exekutiven halten im Vertragsänderungsverfahren eine undemokratische Vetomacht in Händen – auch gegen eine überwältigende Mehrheit der Menschen in Europa.

verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Das nationale Nadelöhr ■ Aus einer sozialen und demokratischen Perspektive betrachtet, offenbart das jetzige ordentliche Änderungsverfahren drei zentrale Schwachstellen. Zum einen ist das die zentrale Rolle der nationalstaatlichen Exekutive. Denn nachdem der Konvent nur eine unverbindliche Empfehlung an die Regierungskonferenz abgibt, entscheiden letztlich die Vertreter der nationalen Staatsapparate.

Unterschiedliche Interessen können sich daher nicht auf europäischer Ebene formieren, sondern müssen sich durch das nationalstaatliche Nadelöhr zwängen. Dies führt etwa dazu, dass die französischen ArbeitnehmerInnen mit den französischen Großbauern und Unternehmen „in einem Boot sitzen“, anstatt ihre gemeinsame Interessenlage mit ihren deutschen oder österreichischen KollegInnen zu vertreten. Die europäische Konfliktachse wird daher durch das jetzige Vertragsänderungsverfahren massiv horizontalisiert: Die Staats- und Regierungschefs ringen um „nationale“ Interessen, während der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit (vertikale Konfliktachse) de-thematisiert wird.

Die Logik dieser Anordnung und ihre strategischen Selektivitäten werden anhand der Frage der gemeinsamen Haftung (etwa durch Eurobonds) greifbar, die ja – geht es nach dem Präsidentenpapier – Gegenstand des kommenden Änderungsverfahrens sein wird: Schon im Vorfeld der Regierungskonferenz wird das derzeitige Vertragsänderungsverfahren dazu führen, dass die zentrale Frage lauten wird: Ob „die Deutschen/ die Österreicher/...“ z. B. durch Eurobonds für die „Griechen/ die Spanier/...“ haften und zahlen müssen. Die eigentliche Fragestellung, wie der Bankensektor und die großen Vermögen, welche die Krise verur-

In einer europäischen Öffentlichkeit muss über eine Leitidee für ein soziales und demokratisches Europa gerungen werden.

sacht haben, herangezogen werden können, um ihre „eigene Rettung“ zu finanzieren, gerät über die Logik des gegenwärtigen institutionellen Arrangements in den Hintergrund.

Die zweite Schwachstelle des derzeitigen Verfahrens ist die undemokratische Vetomacht, die jede einzelne nationalstaatliche Exekutive auch gegen eine überwältigende Mehrheit der Menschen in Europa in Händen hält. Denn ohne Zustimmung aller Mitgliedstaaten gibt es keine Vertragsänderung. Damit obsiegt der kleinste gemeinsame Nenner über das größte gemeinsame Vielfache.

Das dritte Defizit des derzeitigen Vertragsänderungsverfahrens liegt darin, dass es zur Vorlage von Änderungsvorschlägen der bisherigen Verträge verpflichtet. Dies führt nicht nur zu einer „Juridifizierung“ der Debatte, da eigentlich nur EuroparechtlerInnen in der Lage sind, Neuerungen so aufzusetzen, dass sie weitgehend widerspruchsfrei in die bisherigen Verträge eingepasst sind, sondern setzt auch ein Fachwissen über die Strukturen der bisherigen neoliberal dominierten Integrationsweise voraus – Anforderungen welche nicht nur die AkteurInnen sozialer Bewegungen sondern auch EuropapolitikerInnen regelmäßig überfordern. Politische Forderungen und Diskurse können daher im derzeitigen Verfahren schnell, sei es gerechtfertigt oder nicht, mit europarechtlichen Argumenten oder Expertise im Bereich der bisherigen Integration gebrochen werden.

Vetomacht gegen Abkehr von der neoliberalen Integrationsweise ■

Die oben dargestellten sozialen und demokratischen Schwachstellen lassen sich an dem Umstand verdeutlichen, dass sich wohl keine ein- ➤



zige Forderung des Aufrufs „Europa neu begründen!“ im gegenwärtigen Vertragsänderungsverfahren durchsetzen lässt. Es wird sich immer eine nationalstaatliche Regierung finden, die ihre Vetomacht gegen eine entsprechende Abkehr von der neoliberalen Integrationsweise zum Einsatz bringen wird: Eine umfassende Re-Regulierung der Finanzmärkte und die Restrukturierung der Banken, welche neue Kompetenzen²¹ und damit Einstimmigkeit voraussetzt, wird sich etwa nicht gegen die britische Regierung und der durch sie vertretenen Interessen des Londoner Finanzplatzes durchsetzen lassen. Eine qualifizierte oder einfache Mehrheit für die „Gesetzgebung“ im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist etwa gegen Irland oder die osteuropäischen Flat-Tax-Länder nicht durchzusetzen, die mit KöSt-Niedrigsätzen transnationale Konzerne beziehungsweise deren „steuerschonende“ Konstruktionen anlocken. Und eine Haftungsunion, welche den Druck zur inneren Abwertung (Absenkung von Löhnen und Sozialrecht) der peripherisierten Mitgliedstaaten lindern könnte, wird an den deutschen Staatsapparaten scheitern, die gerade diesen Effekt der Wirtschafts- und Währungsunion als Garantie neoliberaler Wettbewerbslogik fetischisieren. Die gesetzgeberische Umsetzung der genannten Forderungen ist in den bisherigen Verträgen nämlich nicht zufällig durch Einstimmigkeit (z. B. im Bereich der Unternehmens-, Gewinn- und Vermögensbesteuerung) oder explizite Verbote (z. B. „No-Bail Out“-Klausel, Art. 125 AEUV) blockiert, die nur durch eine Vertragsänderung aufgehoben werden kann.

Versammlung für eine Neugründung Europas als Weg zu einem sozialen Europa ■ Ein pro-europäisches soziales Bündnis muss daher, will es erfolgreich sein, das bisherige Vertragsänderungsverfahren in Frage stellen. Es ist daher nur schlüssig, wenn der Aufruf „Europa neu begründen!“ abschließend feststellt, dass

seine Forderungen nur durch eine europäische Demokratieoffensive erungen werden können, die sicherstellt, dass in „einer europäischen Öffentlichkeit [...] sich die Akteure über eine Leitidee für ein soziales und demokratisches Europa verständigen [müssen].“ Diese Forderung hat prozedurale Voraussetzungen, die darin bestehen, ein Forum zu schaffen, das der nationalen Interessensformierung weitgehend entgegen steht. Die Schaffung eines bundesstaatsähnlichen Gebildes, an das wesentliche Budgetrechte der nationalen Parlamente übertragen werden sollen, darf aus demokratiepolitischen Erwägungen nicht das Ergebnis einer „Revolution von oben“²² sein.

**Wahlen für eine
Versammlung für die
Neugründung Europas,
in der jeder Mensch in
Europa eine Stimme
führt, wären das
konkrete Gegenstück
zu einem „abgehobenen
Elite-Projekt.“**

Die sich daraus ergebenden Anforderungen legen nahe, dass das Ringen und die Deliberation über Inhalt und Umfang des nächsten Integrations-schrittes in einer konstituierenden Versammlung zur Neugründung Europas stattfinden sollten, die über eine direkte Legitimation der Menschen in Europa verfügen muss. Allgemeine und gleiche Wahlen zu dieser Versammlung, also Wahlen, in denen jeder Mensch in Europa eine Stimme führt, wären das konkrete Gegenstück zu einem „abgehobenen Elite-Projekt“, welches das Präsidentenquartett mit der Vorlage seiner Vorschläge auf den Weg zu bringen versucht.

Eine solche europäische Wahl müsste mit entsprechender Vorlaufzeit durchgeführt werden, um den bisher weitgehend national ausgerichteten Parteien, Institutionen und Bewe-

gungen die Möglichkeit zu geben, eine genuin europäische Dimension auszubilden, beziehungsweise bisher nicht entsprechend organisierten Zusammenhängen nicht die Chance zu nehmen sich europäisch zu gründen. Dies hätte zur Konsequenz, dass sich die Interessen europäisch formieren und transnational für ihre Vorstellungen einer europäischen Zukunft werben müssten. Politische Forderungen und Vorstellungen könnten dabei weitgehend unabhängig von einem exkludierenden Diskurs formuliert werden, der sich im bisherigen Vertragsänderungsverfahren unter das bisher vorfindliche Integrationswerk unterzuordnen und dadurch zu begrenzen hat. Dieses Ringen um eine politische Neukonstituierung Europas würde nach der Wahl zur Versammlung nicht enden, sondern nur eine neue Form annehmen, die letztlich ermöglicht, dass ein völlig neues Vertragswerk von einer qualifizierten Mehrheit der Delegierten angenommen werden kann.

Die (verfassungs-)rechtliche Einbettung der Versammlung für die Neugründung Europas ■ Zwei alternative Wege könnten garantieren, dass das Ergebnis der Versammlung zur Neugründung Europas auch in die bisherigen (Verfassungs-)Rechtsstrukturen eingepasst werden kann, was zweifellos die Änderung derselben zur Voraussetzung hätte.

Die erste Option, man könnte sagen der europarechtliche Weg, würde am bisherigen Vertragsänderungsverfahren ansetzen und im Wege desselben ein neues Prozedere ermöglichen: Das nächste Vertragsänderungsverfahren würde sich dann allein auf die Schaffung eines „Verfahrens zur Neugründung Europas“ konzentrieren. Gegenstand wären die Bestimmungen zu den Wahlen, zur Einrichtung der Versammlung und zur Ratifizierung der Ergebnisse (etwa durch ein europaweites Referendum, in dem der neue Grundlagenvertrag eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen hätte- »



te). Diese Regelungen müssten gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 48 EUV angenommen und von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert werden. Danach könnten die Wahlen und der weitere Prozess zur Neugründung Europas einsetzen.

Ein anderer (völkerrechtlicher) Weg wäre die Nichtberücksichtigung des bisherigen Vertragsänderungsverfahrens, die gerade weil die Europäische Union noch kein Bundesstaat ist, völkerrechtlich zulässig ist.²³ Das Endergebnis des Konvents müsste hier als *rein* völkerrechtlicher Vertrag von allen Mitgliedstaaten (wiederum nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen) ratifiziert werden und würde in der Folge die bisherigen Verträge ersetzen.

Unbestritten ist, dass beide Wege an unterschiedlichen Punkten wiederum das Nadelöhr der nationalen Regierungen passieren müssten. Nur könnte mit den zur Diskussion gestellten Vorgehensweisen die po-

Sowohl der gesetzgeberische Krisenmodus als auch die nationalen Zurüstungen sind den ArbeitnehmerInnen in Europa nicht zu wünschen.

litische Auseinandersetzung auf die Frage konzentriert werden, warum die Menschen in Europa, als Bevölkerung eines sich abzeichnenden Bundesstaates Europa nicht über ihre Zukunft in freien, allgemeinen und gleichen Wahlen entscheiden sollen.

Was also dagegen spricht, dass sich die *bürgerliche* Selbstkonstituierung gut zweihundert Jahre nach ihren Ursprüngen auf anderer Maßstabsebene wiederholt.

Die Neugründung Europas – eine konkrete Utopie

■ Den obenstehenden Überlegungen für ein Verfahren zur Neugründung Europas kann wohl zu Recht der Vorwurf gemacht werden, sie seien Utopie und darüber hinaus am Reißbrett entworfen. Zumindest jene, welche ein pro-europäisch soziales Projekt verfolgen, müssten allerdings einräumen, dass auch nur die Durchsetzung einiger weniger Forderungen (ohne deren völlige Entkernung) mit dem jetzigen Vertragsänderungsverfahren nicht zu erreichen ist. Die Träger der neo-liberalen Integrationsweise²⁴ der EU werden mit Leichtigkeit in der Lage

AVISO



**Einladung zur Fachtagung der AK Wien
Kommunaler Ausverkauf –
Von der Krise der Privatisierung**

Bis vor kurzem galt die Idee der Liberalisierung und der Privatisierung im Bereich öffentlicher Leistungen geradezu als Allheilmittel. Höhere Effizienz, niedrigere Preise, qualitativ höherstehende Leistungen und bessere KundInnenbeziehungen wurden versprochen, wenn es an den Ausverkauf kommunaler Dienste an meist international tätige Großkonzerne ging. Vermeintlich wegfallende Kosten bzw. erzielte Verkaufserlöse sollten zur Sanierung maroder Gemeindebudgets beitragen.

Mittlerweile ist deutliche Ernüchterung eingetreten. In Paris und Berlin wird die Wasserversorgung zähneknirschend re-kommunalisiert. Höhere Preise, unterkapitalisierte Infrastruktur und damit einhergehende qualitativ schlechtere Versorgung haben dafür den Ausschlag gegeben. Wenig positive Erfahrungen werden auch im Zusammenhang mit der Privatisierung von vormals in kommunaler Hand befindlichen Wohnungen,

mit privatisierten Krankenhäusern oder liberalisierten Verkehrs- und Energienetzen berichtet.

Zentrales Anliegen der Fachtagung „Kommunaler Ausverkauf – Von der Krise der Privatisierung“ ist es, möglichst praxisnah, Folgewirkungen von Liberalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen in diversen Bereichen der kommunalen Leistungen (Wohnen, öffentlicher

**Montag, 15. Oktober 2012,
9–17 Uhr**

AK Bildungszentrum, Großer Saal
Theresianumgasse 16–18,
1040 Wien

Wir ersuchen um Anmeldung per
E-Mail: stadt@akwien.at

Nahverkehr, Wasser-, Energie- und Gesundheitsversorgung) kritisch zu analysieren. Dabei soll sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf politischer Ebene angesetzt werden.

u.a. mit: Heidrun Maier - de Kruijff (Verband kommunaler Unternehmen Österreichs), **Andrej Holm** (Humboldt-Universität zu Berlin), **Barbara Junge** (Universität Kassel), **Kai Mosebach** (Institut für Medizinische Soziologie Frankfurt), **Dwora Stein** (Vize Präsidentin AK Wien), **Renate Brauner** (Vizebürgermeisterin), **Marc H. Hall** (Vorstandsdirektor Wiener Stadtwerke / Energie), **Christian Meidlinger** (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten)



»

sein, eine Kehrtwende in Richtung soziales und demokratisches Europa zu verhindern – dazu reicht ihnen theoretisch der Schutz einer einzigen nationalen Trutzburg.

Dass die Forderungen nach einem Verfahren für die Neugründung Europas vielleicht wesentlich realistischer sind, als sie auf den ersten Blick scheinen mögen, könnte sich noch im weiteren Verlauf der angestoßenen Debatte um eine Fiskal-, Banken- und Wirtschaftsunion herausstellen. Ein Großteil der aufgeworfenen möglichen „Integrationsschritte“ erfordert nicht nur eine Änderung der europäischen Verträge sondern auch umfassende Änderungen der nationalstaatlichen Verfassungen, die in einigen Fällen Volksabstimmungen notwendig machen könnten. Zumindest für die Vertiefung und weitere Verfesti-

gung der neoliberalen Integrationsweise besteht in der Bevölkerung einiger Mitgliedsstaaten – nicht zuletzt in jenen, welche die Austeritätspolitik der Troika umzusetzen haben – kein Konsens mehr. Aufgrund dieser Ausgangslage wird eine Vertragsreform, die keine deutliche Abkehr von der bisherigen Politik beinhaltet und als „Elite-Projekt“ diskutiert und voran gebracht wird, ein Debakel erleiden.

Solche Niederlagen, oder der Versuch, diese zu vermeiden, könnten dazu führen, dass das europäische Institutionengefüge verstärkt auf den gesetzgeberischen Krisenmodus zurückgreift. Die horizontale Konfliktachse des jetzigen Vertragsänderungsverfahrens bietet darüber hinaus chauvinistischen Kräften eine hervorragende Bühne. Sowohl der gesetzgeberische Krisenmodus

Dass die Forderungen nach einem Verfahren für die Neugründung Europas vielleicht wesentlich realistischer sind, als sie auf den ersten Blick scheinen mögen, könnte sich noch im weiteren Verlauf der angestoßenen Debatte herausstellen.

als auch die nationalen Zurüstungen sind den ArbeitnehmerInnen in Europa nicht zu wünschen. Es bleibt daher – ganz im Sinne Ernst Blochs – zu hoffen, dass sich nicht erst durch diese Erfahrungen hindurch mögliche Verfahren zur Neugründung Europas als konkrete Utopie erweisen.²⁵

Lukas Oberndorfer ■ AK Wien
lukas.oberndorfer@akwien.at

- 1) Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, EUCO 120/12.
- 2) Busse, Barroso wirbt für Föderation der Nationalstaaten, FAZ v. 12.9.2012.
- 3) Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, EUCO 120/12, S. 7.
- 4) Siehe etwa Oberndorfer, Vom neuen zum autoritären Konstitutionalismus, Kurswechsel 2/2012, S. 62.
- 5) Habermas, Zur Verfassung Europas – Ein Essay (2011) 8.
- 6) Kommissionspräsident Manuel Barroso, Präsident des Europäischen Rates Herman Van Rompuy, Euro-Gruppenchef Jean Claude Juncker und EZB-Präsident Mario Draghi.
- 7) Busse, FAZ v. 12.9.2012.
- 8) Conseil constitutionnel, Décision No. 2012-653 DC vom 9. 8. 2012.
- 9) BVerfG, 2 BvR 1390/12, 2 BvR 1421/12, 2 BvR 1438/12, 2 BvR 1439/12, 2 BvR 1440/12, 2 BvE 6/12 vom 12.9.2012.
- 10) Joerges, Europas Wirtschaftsverfassung in der Krise, Der Staat 3/2012, 357 (374).
- 11) Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, EUCO 120/12, S. 5.
- 12) Euro-Staaten sollen Souveränität abgeben, FTD v. 17.7.2012.
- 13) Lopatka: „EU sollte Bandbreite festlegen“, Kurier v. 11.09.2012.
- 14) Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, EUCO 120/12, S. 7.
- 15) Buckel/Georgi/Kannankulam/Wissel, „... wenn das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.“ – Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise, in Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hg.), Die EU in der Krise (2012) 12
- 16) www.europa-neu-begrunden.de (15.09.2012)
- 17) Jessop, State Theory (1990).
- 18) Interessanterweise ist die genaue Zusammensetzung des Konvents rechtlich nicht geregelt. Der Verfassungskonvent, der das Modell des Kovents gemäß Art. 48 EUV bildete, war folgendermaßen bestellt: Sechzehn Abgeordnete des Europäischen Parlaments; je Mitgliedsstaat zwei nationale Abgeordnete und ein/e RegierungsvertreterIn; zwei VertreterInnen der EU-Kommission; der/die KonventspräsidentIn und seine StellvertreterInnen.
- 19) Wenn die Einberufung eines Konvents aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist, kann der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen.
- 20) Cremer in Calliess/Ruffert, EUV, AEUV-Kommentar⁴ (2011), Art. 48 EUV, Rn. 6.
- 21) So kann etwa die in Diskussion stehende umfassende Übertragung der Aufsichtsrechte auf die EZB nicht auf Basis der bisherigen Verträge erfolgen. Die von der Kommission dafür aufgeworfene Kompetenzgrundlage des Art. 127 Abs.6 AEUV ist dafür nicht geeignet, weil damit nur besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Finanzinstitute auf die EZB übertragen werden können (siehe dazu Häde in Calliess/Ruffert, EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta; Kommentar⁴ (2011), Art. 127, Rn. 56).
- 22) Siehe für eine nähere Darlegung Opratko, Hegemonie (2012).
- 23) Cremer in Calliess/Ruffert, EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta; Kommentar⁴ (2011), Art. 48 EUV, Rn. 19ff.
- 24) Wissel, Krise, Staat und die Radikalisierung des Neoliberalismus, Kurswechsel 2/2012, 6 (11f).
- 25) Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Werkausgabe Band 5 (1990).

EU-Infobrief: Europa und Internationales in kritischer und sozialer Perspektive – kostenlos beziehen

Bestellen!

Unter <http://wien.arbeiterkammer.at/infobrief-bestellen> können Sie den EU-Infobrief kostenlos bestellen.



Der EU-Infobrief erscheint 5x jährlich im digitalen Format und liefert eine kritische Analyse der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Die Zeitschrift der Abteilung EU & Internationales der AK-Wien fokussiert dabei Themen an der Schnittstelle von Politik, Recht und Ökonomie. Anspruch ist nicht nur die Prozesse in den europäischen Institutionen zu beschreiben, sondern auch Alternativen zur Hegemonie des Neoliberalismus zu entwickeln. Kurze Artikel informieren in prägnanter Form über aktuelle Themen. Langbeiträge geben den Raum für grundlegende Analysen, Buchbesprechungen bieten eine kritische Übersicht einschlägiger Publikationen.

